



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

Kiel, 2. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Drucksache 19/2381

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

da wesentliche Bereiche der Seelsorge in dem Gesetzentwurf behandelt werden, möchten wir ebenfalls Stellung nehmen zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 19/2381).

Bereits in unserer Stellungnahme vom 14. April 2020 gegenüber dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz haben wir dringend angeregt, die Regelungen zum Bereich der Seelsorge/Religionsausübung an einer Stelle zu bündeln oder zumindest jeweils im Abschnitt „Religionsausübung“ des Gesetzes einen Verweis auf die weiteren Regelungen zu diesem Bereich anzufügen. Sollte es zu einem Konfliktfall oder einer bestimmten Fragestellung kommen, gucken die Anwender des Gesetzes in der Regel zuerst (und leider teilweise ausschliesslich) in den Abschnitt „Religionsausübung“. Daher wäre es hilfreich, zumindest die Verweise auf einen Blick dort zu finden.

Darüber hinaus möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Artikel 1: Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (LStVollzG SH)

Besonders im LStVollzG gibt es aus unserer Sicht an einigen Stellen grundlegenden Änderungsbedarf. Im Einzelnen sehen wir diesen bei folgenden Normen:

1. § 45 (Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

In den §§ 41 ff. ist der Empfang von Besuchern geregelt. Während Besuche regulär überwacht werden, sind die Besuche von Verteidigern gemäß § 45 Abs. 3 ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen; das ist der Sache nach selbsterklärend. Gleichermäßen wünschenswert wäre es allerdings, wenn auch die Besuche von Seelsorgern ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen werden würden. Nur durch einen garantiert unbewachten Besuch kann das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ge- und bewahrt werden, das im Übrigen ausdrücklich in Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009¹ gewährleistet wird. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorger wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass die Besuche des Seelsorgers nicht überwacht werden. Wir schlagen

¹ GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264



daher vor, § 45 entsprechend zu ergänzen oder § 88 um einen Satz zu erweitern mit in etwa folgendem Wortlaut:

„Für die Besuche von Seelsorgern gilt § 45 Abs. 3 entsprechend.“

2. § 88 (Seelsorge)

Wir empfehlen, in § 88 Satz 2 die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ einzufügen. Diese Formulierung ist sinnvoll und findet sich zudem auch in zahlreichen anderen Landesgesetzen². Angesichts der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die verstärkt auch in den Justizvollzugsanstalten tätig sind, ist es nicht irrelevant, welcher Religionsgemeinschaft der Seelsorger angehört. Zudem geht es hier lediglich um die Hilfe bei der Kontaktaufnahme und nicht um einen Anspruch. Zu bedenken ist auch, dass in § 88 Satz 2 die Aktivität immer vom Gefangenen ausgehen muss, der durchaus den Wunsch haben könnte, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin seiner Religionsgemeinschaft und eben nicht mit dem – vielleicht zufällig anwesenden – Seelsorgern der anderen Religionsgemeinschaft Kontakt aufnehmen möchte. Wir schlagen daher vor, § 88 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

3. § 89 (Religiöse Veranstaltungen)

In § 89 Abs. 3 findet sich die Regelung, dass der Seelsorger vorher gehört werden soll, wenn der Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden soll. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss der Seelsorger nicht gehört werden.

Aus unserer Sicht muss aus dieser Soll-Vorschrift dringend eine Verpflichtung werden. Erstens wird durch die Anwendung von § 89 das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 4 Abs. 1 GG eingeschränkt. Allein dieser Umstand rechtfertigt schon die Pflicht zur Anhörung des Seelsorgers.

Zweitens erwähnt die Begründung zu § 58 Abs. 3 UVollzG-Entwurf ausdrücklich „die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers (...)“. Analog müsste diese Begründung auch für den Bereich des LStVollzG gelten und entsprechend die Verpflichtung direkt im Gesetz stehen. Drittens berichten unsere Seelsorger, dass in der Praxis die Anhörung des Seelsorgers vor dem Ausschluss eines Gefangenen vom Gottesdienst oder einer religiösen Veranstaltung im Grunde nie stattfindet. Derzeit wird also noch nicht einmal die Soll-Vorschrift umgesetzt bzw. der Ermessensspielraum ist hier so weit gefasst, so dass faktisch gar keine Information stattfindet. Da die Intention des Gesetzgebers aber in der oben erwähnten Begründung zu § 58 Abs. 3 UVollzG-Entwurf ablesbar ist, empfehlen wir dringend § 89 Abs. 3 folgendermaßen zu ändern:

„(...) ; die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.“

4. § 117 (Disziplinarmaßnahmen)

Hier wäre es wünschenswert, wenn im Kontext von § 117 Abs. 2 Nr. 4 klargestellt werden würde, dass unter „der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen“ nicht Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen zu subsumieren sind. Wir gehen davon aus, dass die Ausschlussgründe hiervon abschließend in den §§ 90 ff geregelt sind. Vorbildlich ist hier die Regelung in § 121 Abs. 1 Satz 6.

² Siehe beispielsweise § 29 Abs. 1 Satz 2 BWJVollzGB, § 54 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG, § 53 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG



II. Artikel 2: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein, Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)

Auch hier ist unsere Empfehlung, die Regelungen in Abschnitt 13 zu bündeln oder entsprechende Verweise einzufügen. Ferner haben wir folgende Anmerkungen:

1. § 43 (Besuch)

Grundsätzlich begrüßen wir die großzügigeren Besuchsregelungen sehr.

Wünschenswert wäre es allerdings, wenn direkt im Gesetzestext (und nicht nur in der Begründung zu § 90) stehen würde, dass die Besuche bei/von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht auf die Gesamtdauer der Besuchszeit angerechnet werden.

2. § 46 (Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 45 LStVollzG unter Punkt I. 1. dieser Stellungnahme und schlagen eine entsprechende Ergänzung von § 46 JStVollzG vor.

3. §§ 47, 48, 53, 54 (Telefongespräche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete)

Dass die Anstalt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 2, § 53 Abs. 3 Satz 2 und § 54 Abs. VI, Satz 2 die Kosten für Telefongespräche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Paketversand übernimmt, wenn die Jugendlichen diese nicht tragen können, begrüßen wir ausdrücklich.

4. § 90 (Seelsorge)

Nicht nachvollziehbar ist, warum hier in § 90 Satz 2 die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen worden sind. Diese Formulierung galt bisher gemäß § 43 Abs. 1 Satz JStVollzG und findet sich in zahlreichen anderen Landesgesetzen³.

Angesichts der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die verstärkt auch in den Justizvollzugsanstalten tätig sind, ist es nicht irrelevant, welcher Religionsgemeinschaft der Seelsorger angehört. Zudem geht es hier lediglich um die Hilfe bei der Kontaktaufnahme und nicht um einen Anspruch. Zu bedenken ist auch, dass in § 90 Satz 2 die Aktivität immer vom Gefangenen ausgehen muss, der durchaus den Wunsch haben könnte, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft und eben nicht mit dem – vielleicht zufällig anwesenden - Seelsorgern der anderen Religionsgemeinschaft Kontakt aufnehmen möchte. Wir schlagen daher vor, § 90 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

5. § 91 (Religiöse Veranstaltungen)

Bezüglich der Regelung in § 91 Abs. 3 JStVollzG verweisen wir auf die Ausführungen zu § 89 Abs. 3 LStVollzG unter Punkt I.3. dieser Stellungnahme.

Ergänzend verweisen wir auf die Regelungen in Nordrhein-Westfalen, wo ebenfalls eine Pflicht zur vorherigen Anhörung des Seelsorgers vorgesehen ist.⁴

6. § 99 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Regelung in § 99 Abs. 4 ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird von uns im Grundsatz auch nicht in Frage gestellt. Allerdings erleben unsere Seelsorger, dass Denunzierungen im Kontext mit

³ Siehe zum Beispiel § 54 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG, § 43 Abs. 1 S. 2 JStVollzG M-V, §§ 132 Abs. 1, 53 Abs. 1 S. 2 NJVollzG

⁴ Siehe § 34 JStVollzG NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW



dem Konsum von Drogen häufig zu massiven Problemen der Gefangenen untereinander führen. Hier empfehlen wir, über potentiell andere Möglichkeiten nachzudenken, um das Ziel der Regelung aus § 99 Abs. 4 zu erreichen.

7. § 115 (Disziplinarmaßnahmen)

Hier wäre es wünschenswert, wenn im Kontext von § 115 Abs. 3 Nr. 4 klargestellt werden würde, dass unter „der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen“ nicht Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen zu subsumieren sind. Vorbildlich und eindeutig ist hier die Regelung in § 119 Abs. 1 Satz 6.

III. Artikel 3: Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein, Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG)

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. § 28 (Besuche von Verteidigern und Rechtsanwälten)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 45 LStVollzG unter Punkt I.1. dieser Stellungnahme und schlagen eine entsprechende Ergänzung von § 28 UVollzG Entwurf vor.

2. §§ 29, 30, 35, 36 (Telefongespräche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete)

Dass die Anstalt gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 36 Abs. VI, Satz 2 die Kosten für Telefongespräche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Paketversand übernimmt, wenn diese nicht getragen werden können, begrüßen wir ausdrücklich.

3. § 41 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Regelung in § 41 Abs. 3 des Entwurfes eine Ergänzung vorsieht im Vergleich zum bisher geltenden § 29 Abs. 2 und 3 UVollzG. Allerdings halten wir es für dringend geboten, dass besonders in der Untersuchungshaft eine Anhörung des Seelsorgers erforderlich und nicht nur angeraten ist, wenn religiöse Schriften oder Gegenstände entzogen werden sollen. Insofern schlagen wir vor den Wortlaut von § 41 Abs. 3 Satz 3 zu ändern in

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören“

4. § 57 (Seelsorge)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 88 LStVollzG unter Punkt I.2. dieser Stellungnahme und empfehlen, § 57 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

5. § 58 (Religiöse Veranstaltungen)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 89 Abs. 3 LStVollzG unter Punkt I.3. dieser Stellungnahme.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung von § 58 Abs. 3 folgendermaßen zu ändern:

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger muss vorher gehört werden.“



6. § 79 (Disziplinarmaßnahmen)

Hier verweisen wir analog auf unsere Ausführungen zu § 117 Abs. 2 Nr. 4 LStVollzG unter Punkt I.4. dieser Stellungnahme.

IV. Artikel 4: Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG)

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. § 31 (Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 45 LStVollzG unter Punkt I.1. dieser Stellungnahme und schlagen eine entsprechende Ergänzung von § 31 SVVollzG Entwurf vor.

2. § 39 (Pakete)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass hinsichtlich des Inhalts eingehender Pakete keine Einschränkungen vorgesehen sind. Wir sind der Auffassung, dass auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln eine besondere Art der Zuwendung für den Untergebrachten symbolisieren. Dass die Einrichtung in begründeten Ausnahmefällen weiterhin gemäß § 39 Abs. 6 die Kosten für den Paketversand übernimmt, begrüßen wir ebenfalls sehr. Insoweit finden auch die Regelungen in §§ 32 Abs. 2 S. 2, 33 Abs. 2 S. 2 sowie die Neuregelung in § 38 Abs. 3 unsere Zustimmung.

3. § 56 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Wir begrüßen es sehr, dass § 56 Abs. 2 nunmehr vorsieht, dass der Seelsorger oder die Seelsorgerin vor dem Entzug religiöser Gegenstände oder religiöser Schriften gehört werden soll. Besser und auch angebracht wäre es aus unserer Sicht, wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin zuvor gehört werden muss. Insoweit schlagen wir hier folgende Änderung vor:

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.“

4. § 78 (Seelsorge)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 88 LStVollzG unter Punkt I.2. dieser Stellungnahme und empfehlen, § 78 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

5. § 79 (Religiöse Veranstaltungen)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 89 Abs. 3 LStVollzG unter Punkt I.3. dieser Stellungnahme.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung von § 79 Abs. 3 folgendermaßen zu ändern:

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger muss vorher gehört werden.“

6. § 96 (Disziplinarmaßnahmen)

Hier verweisen wir analog auf die Ausführungen zu § 117 Abs. 2 Nr. 4 LStVollzG unter Punkt I.4. dieser Stellungnahme.



V. Artikel 5: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG)

Generell fällt auf, dass das JAVollzG keine religiösen Veranstaltungen und Gottesdienste vorsieht. Wenngleich die maximale Dauer des Arrests relativ kurz ist, so halten wir die Möglichkeit der Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen keineswegs für entbehrlich. Vielmehr bieten sie den Jugendlichen einen Ankerpunkt und ebenfalls Gelegenheit der Auseinandersetzung mit den Gründen, die zum Arrest geführt haben. Vor allen Dingen ist aber die Möglichkeit der Teilnahme am Gottesdienst Ausdruck des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG. Wir empfehlen daher dringend eine Ergänzung der entsprechenden Regelung.

1. §§ 27, 28 (Besuch, Durchführung der Besuche)

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 45 LStVollzG unter Punkt I.1. dieser Stellungnahme und schlagen eine entsprechende Ergänzung von § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 vor.

2. § 35 (Seelsorge)

In § 35 Abs. 2 und 3 ist der Besitz von religiösen Gegenständen und Schriften geregelt. Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, dass vor einem Entzug dieser Gegenstände oder Schriften ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin anzuhören ist. Häufig können im Alltag der Arrestanstalt nur die Seelsorger die Bedeutung oder ggf. auch die Gefahr eines religiösen Gegenstandes kompetent beurteilen und einschätzen. Insofern empfehlen wir dringend die Erweiterung von § 35 Abs. 2 um einen Satz 3, der folgendermaßen lauten sollte:

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.“

VI. Artikel 6: Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVoDzDSG SH)

Hier sehen wir mit Bezug auf die Seelsorge grundlegenden Änderungsbedarf.

1. §§ 45,46 (Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger/ Offenbarungspflicht)

Aus unserer Sicht es sehr befremdlich, dass es im JVoDzDSG SH eigene landesrechtliche Definitionen gibt für Berufsgeheimnisträger und deren Offenbarungspflichten. Rechtssystematisch richtig wäre an dieser Stelle doch wohl eher ein Verweis auf die Regelungen in § 53 StPO und § 203 StGB. So würde auch verhindert, dass durch ein Landesgesetz über den „Umweg“ des Datenschutzes außerhalb der StPO und des StGB Offenbarungspflichten konstatiert werden. Hier sehen wir dringenden Korrekturbedarf.

Ferner ist aus unserer Sicht der Hinweis/Verweis auf die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses dringend erforderlich, da dieses nie verletzt werden darf⁵. Insofern schlagen wir die Ergänzung von § 46 JVoDzDSG SH um einen Absatz vier mit folgendem Wortlaut vor:

„Das Beichtgeheimnis bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.“

2. § 50 (Zugriff auf Daten in Notfällen)

Der Systematik nach sind in § 50 Abs. 2 wegen der dortigen Bezugnahme auf Berufsgeheimnisträger die Seelsorger nicht einbezogen bzw. vorliegend nicht verpflichtet, da sie in § 45 Abs. 2 ausdrücklich als Berufsgeheimnisträger ausgenommen sind. Dennoch sollte auch hier der Klammerverweis auf §

⁵ Siehe hierzu auch Art. 9 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264)



ERZBISTUM
HAMBURG

45 Abs. 2 vorgenommen werden, denn § 45 selbst trägt die Überschrift „Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger“ und erst dessen Absatz 2 bezieht sich auf einen engen Lebenssachverhalt, für den lediglich die Seelsorger ausgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung